

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Jänner 2024

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der **HELIOS 365 GmbH** und natürlichen Personen im Sinne des KSchG (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft.

1.2. Es gilt gegenüber dem Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der **Homepage (www.helios365.at)** und diese wurde auch an den Kunden übermittelt bzw. bei Angebotslegung darauf hingewiesen.

1.3. Die HELIOS 365 GmbH kontrahiert **ausschließlich** unter Zugrundelegung der vorliegenden AGB.

1.4. Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote der HELIOS 365 GmbH sind **unverbindlich, 1 Monat gültig und erfolgen ausdrücklich vorbehaltlich Materialverfügbarkeit und Änderungen bei den Zulassungslisten der angebotenen Produkte.**

2.2. Der jeweilige Vertragsabschluss **erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich Materialverfügbarkeit und Änderungen bei den Zulassungslisten der Produkte.**

2.3. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien der HELIOS 365 GmbH oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Kunden erst durch schriftliche Bestätigung der HELIOS 365 GmbH verbindlich.

2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt, sind **unverbindlich und entgeltlich**. Der Kunde wird vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.5. Eventuell notwendige Überprüfungen und Erweiterungen der **inneren sowie äußeren Blitzschutzanlage** zur Einhaltung der aktuellen Blitzschutzvorschriften **sowie der Brandschutzanlage** sind nicht Teil des Angebotes der HELIOS 365 GmbH und sind vom **Kunden** auszuführen bzw. herzustellen.

2.6. Die **Statik und Eignung des Daches bzw. Gebäudes** für die Montage einer PV-Anlage ist vor Installation **bauseits** zu gewährleisten. Auf Verlangen der HELIOS 365 GmbH sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Eine Verzögerung der Vorlage der Unterlagen ist der HELIOS 365 GmbH nicht anzulasten.

2.7. Die Montage einer **fixen Absturzsicherung** ist nicht Teil des Angebotes der HELIOS 365 GmbH und ist vom **Kunden** herzustellen.

2.8. Eine eventuell notwendige Adaptierung des vorhandenen **Schneefangsystems** ist nicht im Umfang des Angebotes enthalten, wird jedoch von der HELIOS 365 GmbH empfohlen.

2.9. Sämtliche **Angaben zur Photovoltaik-Anlage** (auch Ertragsabschätzungen) sind unverbindlich und ohne Gewähr und werden unter der **Annahme von optimalen Bedingungen** berechnet. Die HELIOS 365 GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die angegebenen Photovoltaik-Leistungsdaten z.B. durch Verschattungen (auch durch zukünftiges Pflanzenwachstum) und/oder Verschmutzungen (z.B. Staub, Vogelkot, Laub usw.) nicht erreicht werden können und somit Ertragsminderungen der Photovoltaik-Anlage eintreten können.

2.10. Das **Baustellenbesichtigungsprotokoll** und **Abnahme- und Übergabeprotokoll** (siehe Punkt 16.3.) sind integrierende Vertragsbestandteile.

2.11. **Förderungsanträge** werden von der HELIOS 365 GmbH unterstützt, aber die HELIOS 365 GmbH gewährt keine Garantie auf Erhalt der Förderung.

2.12. **§ 28 Abs. 62 UStG (01.01.2024 bis 31.12.2025)**: Der Kunde bestätigt dem leistenden Unternehmen mit seiner Auftragserteilung, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des MwSt.-Nullsteuersatzes erfüllt sind. Der Kunde betreibt die Photovoltaik-Anlage selbst, die Engpassleistung beträgt nicht mehr als 35 kWp und es handelt sich um ein begünstigtes Gebäude. Begünstigte Gebäude sind beispielsweise jene, die Wohnzwecken dienen, oder die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, genutzt werden. Weiters muss es sich um eine Photovoltaik-Neuanlage oder kWp-Erweiterung einer Photovoltaik-Anlage und nicht um eine Nachrüstung einer bestehenden Photovoltaikanlage handeln sowie darf keine Förderung über das EAG umgesetzt worden sein bzw. dürfen keine offenen Förderungsansuchen bestehen. Grundsätzlich nicht begünstigt sind Anlagen von Unternehmen.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **unsprüchlichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Dem Kunden gegenüber werden diese Kosten verrechnet. Die HELIOS 365 GmbH ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Bei erfolgter **Auftragserteilung** erhält der Kunde eine **Preisgarantie für 2 Monate**. Übersteigen jedoch vor Montagebeginn die Kosten den zuvor vereinbarten Preis um mehr als 10 %, so ist die HELIOS 365 GmbH berechtigt, unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen den Preis anzupassen oder für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht mehr durchführbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. **Nach 2 Monaten ab Auftragserteilung** ist die HELIOS 365 GmbH aus eigenem Recht, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich **vereinbarten Entgelte anzupassen**, wenn Änderungen hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Dies betrifft auch die Anpassung an die Inflation sowie unvorhersehbare Kostensteigerungen. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich die HELIOS 365 GmbH nicht in Verzug befindet.

4. Beigestellte Ware (Beistellungen)

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist die HELIOS 365 GmbH berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 5 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Für vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien übernimmt die HELIOS 365 GmbH **keine Gewährleistung**. Die HELIOS 365 GmbH ist auch nicht verpflichtet, die Geräte und sonstigen Materialien, welche vom Kunden beigestellt werden, auf allfällige Mängel zu überprüfen. Eine **Warnpflicht** besteht nur bei offenkundigen Mängeln, die ohne eine nähere Prüfung ersichtlich sind.

4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

5. Anzahlung/Zahlung

5.1. **20 % des Entgeltes** werden bei Vertragsabschluss fällig. Die HELIOS 365 GmbH behält sich ausdrücklich eine **Änderung der Zahlungskonditionen** aufgrund der **Bonitätsprüfung** laut Punkt 6. vor.

5.2. Der **Restbetrag** ist bei **Rechnungslegung nach Leistungsausführung** mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Konditionen fällig.

5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Abzug jedweder Art vorzunehmen. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.4. Gegenüber Verbrauchern berechnet die HELIOS 365 GmbH bei **Zahlungsverzug** einen Zinssatz **iHv 4 %** im Sinne des § 1000 ABGB.

5.5. Die HELIOS 365 GmbH ist bei **Zahlungsverzug** berechtigt, alle Forderungen für bereits **erbrachte Leistungen** aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gilt nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und die HELIOS 365 GmbH unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

5.6. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der HELIOS 365 GmbH anerkannt worden sind. Dem Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, soweit bei Zahlungsunfähigkeit der HELIOS 365 GmbH.

5.7. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist** verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, Skonto u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.8. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden **Kosten** (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an die HELIOS 365 GmbH zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 50,00, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des **Gläubigerschutzes** an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband

(AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA), Krediterschutzverband von 1870 (KSV) oder Crif übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Die Pflicht der HELIOS 365 GmbH zur **Leistungsausführung** beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die **Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die durch die HELIOS 365 GmbH erbrachte Leistung nicht mangelhaft.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen durch Behörden** (z.B. Anmeldung Strombezug, Stromeinspeisung usw.) auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist die HELIOS 365 GmbH im Rahmen des Vertragsabschlusses hin.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) **Energie und Wassermenge(n)** sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die **technischen Anlagen**, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in **technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand** sowie mit den von der HELIOS 365 GmbH herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen **kompatibel** sind.

7.7. Die HELIOS 365 GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.8. **Auftragsbezogene Details** zu den notwendigen Angaben können bei der HELIOS 365 GmbH erfragt werden.

7.9. Der Kunde hat der HELIOS 365 GmbH für die Zeit der Leistungsausführung **kostenlos versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der HELIOS 365 GmbH **abzutreten**.

8. Leistungsausführung

8.1. Die HELIOS 365 GmbH ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen der Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Der Kunde nimmt geringfügige Änderungen, welche im ausschließlichen Interesse des Kunden liegen, zur Kenntnis. Es bedarf keiner gesonderten schriftlichen Vereinbarung hierüber.

8.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung oder Ergänzung** des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt** (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streik, Aussperrung, Verkehrsbeschränkungen, Unwetter, Bürgerkrieg, Rohstoffmangel, mangelnde Materialverfügbarkeit, fehlende Selbstbelieferung, behördliche Maßnahmen aller Art oder Gesetzesänderungen), nicht vorhersehbarer und von der HELIOS 365 GmbH nicht verschuldet **Verzögerung der Zulieferer bzw. Subunternehmer** oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der HELIOS 365 GmbH liegen (z.B. **mangelnde Materialverfügbarkeit, schlechte Witterung**), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Die HELIOS 365 GmbH ist berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen im Betrieb der HELIOS 365 GmbH 5 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.4. Kunden gegenüber sind **Liefer-, Montage- und Fertigstellungstermine** nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich vereinbart wurde.

9.5. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch die HELIOS 365 GmbH steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an Dach oder Dachstuhl oder **Materialfehler des vorhandenen Bestands** entstehen. Solche Schäden sind von der HELIOS 365 GmbH nur zu verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht wurden.

11. Gefahrtragung

11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

11.2. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als 1 Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf die HELIOS 365 GmbH bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern die HELIOS 365 GmbH im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die HELIOS 365 GmbH ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei der HELIOS 365 GmbH **einzulagern**, wofür dieser eine Lagergebühr in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages pro Monat zusteht.

12.3. Davon unberührt bleibt das Recht der HELIOS 365 GmbH, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

12.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf die HELIOS 365 GmbH einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist vom Verschulden des Kunden unabhängig.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die von der HELIOS 365 GmbH gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung **im Eigentum** der HELIOS 365 GmbH.

13.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die HELIOS 365 GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die **Vorbehaltsware heraus zu verlangen**. Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die HELIOS 365 GmbH ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

13.3. Der Kunde hat die HELIOS 365 GmbH von der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** über sein Vermögen oder der **Pfändung** der im Eigentum der HELIOS 365 GmbH stehenden Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

13.4. Die HELIOS 365 GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den **Standort der Vorbehaltsware** soweit für den Kunden zumutbar **zu betreten**; dies nach angemessener Vorankündigung.

13.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

13.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13.7. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der HELIOS 365 GmbH darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das

Eigentumsrecht der HELIOS 365 GmbH hinzuweisen und die HELIOS 365 GmbH unverzüglich zu verständigen.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die HELIOS 365 GmbH berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von der HELIOS 365 GmbH aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.

14.2. Der Kunde hält die HELIOS 365 GmbH diesbezüglich **schad- und klaglos**.

15. Geistiges Eigentum

15.1. **Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen**, die von der HELIOS 365 GmbH beigelegt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben im Eigentum der HELIOS 365 GmbH.

15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung** einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HELIOS 365 GmbH.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16. Gewährleistung

16.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.

16.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

16.3. Ist eine **gemeinsame Übergabe** vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

16.4. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

16.5. Zur Mängelbehebung sind der HELIOS 365 GmbH seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

16.6. Ein **Wandlungsbegehren** kann die HELIOS 365 GmbH durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

16.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die der HELIOS 365 GmbH entstandenen **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.8. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

16.9. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch die HELIOS 365 GmbH zu ermöglichen.

16.10. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die **Anlage bzw. die Geräte** der HELIOS 365 GmbH ohne schuldhaftes Verzögerung **zugänglich** zu machen und der HELIOS 365 GmbH die Möglichkeit zur Begutachtung durch die HELIOS 365 GmbH oder von der HELIOS 365 GmbH bestellten Sachverständigen einzuräumen.

16.11. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Internetverbindung u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen **nicht kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

16.12. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende tatsächliche Gegebenheiten** von den der HELIOS 365 GmbH im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

16.13. Die HELIOS 365 GmbH haftet nicht für Garantiezusagen seitens der Produkthersteller.

17. Haftung

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet die HELIOS 365 GmbH bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.

17.2. Gegenüber dem Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die HELIOS 365 GmbH abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**.

17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die HELIOS 365 GmbH **zur Bearbeitung übernommen** hat. Gegenüber dem Kunden gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

17.4. Die Haftung der HELIOS 365 GmbH ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung oder Lagerung**, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der HELIOS 365 GmbH autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die HELIOS 365 GmbH die Pflicht zur Wartung nicht vertraglich übernommen hat.

17.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen **Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen** der HELIOS 365 GmbH aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

17.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die die HELIOS 365 GmbH haftet, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der HELIOS 365 GmbH insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17.7. Jene **Produkteigenschaften** werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von der HELIOS 365 GmbH, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können.

18. Salvatorische Klausel

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

18.2. Die Vertragsteile verpflichten sich, eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Allgemeines

19.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

19.2. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (**LinZ AT**).

19.3. **Gerichtsstand** für den Kunden, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

19.4. **Änderungen** seines Namens, seiner Anschrift oder andere relevante Informationen hat der Kunde der HELIOS 365 GmbH umgehend schriftlich bekannt zu geben.

19.5. Die HELIOS 365 GmbH empfiehlt dem Kunden, die Photovoltaik-Anlage in die Haushaltsversicherung (Feuer, Blitz, Sturm, Hagel, Schneedruck etc.) aufzunehmen.

Anmerkungen:

Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die vorliegenden AGB der HELIOS 365 GmbH werden ausdrücklich anerkannt und zum Vertragsinhalt erklärt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde und Hauseigentümer